

## **Handreichung zur Lizenzierung von Software unter Open-Source-Lizenzen**

Diese Handreichung soll eine Hilfestellung bei der Auslizenzierung von Open-Source-Software geben, insbesondere wenn es sich dabei um originär an der JGU entwickelte Software handelt. Der Begriff „Open-Source-Software“ (OSS) gewinnt in der Wissenschaft seit einigen Jahren eine zunehmende Bedeutung. Im Allgemeinen wird darunter Software verstanden, deren Quelltext öffentlich zugänglich ist und die frei kopiert, modifiziert und weiterverbreitet werden darf. OSS führt aufgrund des kollektiven Entwicklungsprinzips zu Software, die in der Anwendung verlässlich und sicher funktioniert. Im Vordergrund stehen Kooperation und Transparenz, also Arbeitsprinzipien, die auch im wissenschaftlichen Alltag ihre Parallelen finden. Die dahinter stehende Philosophie ist es, Wissen zu erarbeiten und zu teilen, als öffentliches Gut und für jeden verfügbar.

Nach der Definition der Free Software Foundation (FSF) muss OSS folgende Bedingungen erfüllen:

- Freiheit zur Benutzung der Software
- Freiheit zur Vervielfältigung der Software
- Freiheit zur Vergabe der Software
- Freiheit zur Veränderung der Software

Diese Freiheit darf allerdings nicht dahingehend missverstanden werden, dass die Nutzung und Weiterverbreitung von OSS voraussetzungslos gestattet bzw. dass eine kommerzielle Verwertung ausgeschlossen ist. Die Veröffentlichung von OSS ist rechtlich gesehen eine Lizenzierung an die Allgemeinheit zu den Bedingungen der jeweiligen Open-Source-Lizenz (OSL). Dabei haben sich im Laufe der Zeit verschiedene Lizenzarten herausgebildet, die zwar über eine Vielzahl von Vergleichbarkeiten verfügen, sich hinsichtlich der zu erfüllenden Pflichten für die Nutzer aber durchaus unterscheiden. Diese lassen sich in drei große Gruppen unterteilen:

- Non-Copyleft-Lizenzen: Bei diesen Lizenzen sind Bearbeitungen des ursprünglichen Programms ohne jede Einschränkung zulässig, und die Software kann somit auch von dem Lizenznehmer in eigene, proprietäre Software überführt werden.
- Lizenzen mit strengem Copyleft: Hier dürfen Bearbeitungen nur unter der Ursprungslizenz weitergegeben werden. Die Ursprungslizenz verlangt dabei, dass keine Lizenzgebühren für den Rechteübergang anfallen und dass der Code offengelegt wird. Zu diesen Lizenztypen zählt auch die *General Public License* (GPL) als am weitesten verbreitete Lizenz im Bereich der OSS.
- Lizenzen mit beschränktem Copyleft-Effekt (ähnlich der *Mozilla Public License* MPL): Im Gegensatz zu den strengen Copyleft-Lizenzen müssen nicht alle Bearbeitungen unter der entsprechenden Lizenz freigegeben werden.

Für wissenschaftliche Einrichtungen ist es häufig von besonderem Interesse, Software für rein akademische Fragestellungen freizugeben, aber eine kommerzielle Nutzung auszuschließen. Eine umfassende Übersicht über die gebräuchlichsten OSL finden Sie unter <http://www.ifross.org/lizenz-center>. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass ein Open-Source-Projekt, das nur eigenen Softwarecode enthält, auch mit einer Mehrfachlizenzierung vertrieben werden kann.

Da Software als geistiges Eigentum urheberrechtlich geschützt ist (s. u.), können Sie bei der Veröffentlichung von Ihnen geschaffener Softwareprogramme per OSL die Nutzungsrechte Dritter

festlegen und selbst bestimmen, ob diese die Software kopieren, modifizieren oder weiter verbreiten dürfen.

Hierbei sind die beiden folgende Bedingungen zu beachten:

- Wenn das von Ihnen entwickelte Softwareprogramm auf einer anderen OSS beruht, müssen Sie sich bei der Vergabe von Nutzungsrechten an den Lizenzbedingungen der Basis-Software orientieren.
- Im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses können die Nutzungsrechte an Softwareentwicklungen unter Umständen bei Ihrem Arbeitgeber liegen. Hierüber gibt das Urheberrecht Auskunft:

Das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz – UrhG) schützt persönliche geistige Schöpfungen, zu denen Sprachwerke wie z.B. Schriftwerke und Computerprogramme, Musikwerke, Filmwerke, Darstellungen wissenschaftlicher Art usw. gehören. Voraussetzung ist, dass das geschaffene Werk eine hinreichende Schöpfungshöhe aufweist. Im Gegensatz zu den sog. sachlichen Schutzrechten (z. B. Patente) entsteht das Urheberrecht automatisch kraft Gesetzes, muss also nicht angemeldet oder registriert werden. Das Urheberrecht schützt den Urheber sowohl in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk (Urheberpersönlichkeitsrecht) als auch hinsichtlich der Nutzung des Werkes (Verwertungsrecht).

Im Rahmen von Arbeits- und Dienstverhältnissen steht dem Schöpfer eines Werks das Urheberrecht am geschaffenen Werk zu (§ 7 UrhG). Allerdings liegt das Nutzungsrecht zur Verwertung von Computerprogrammen in der Regel beim Arbeitgeber (§ 69b UrhG): „Wird ein Computerprogramm von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen, so ist ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an dem Computerprogramm berechtigt, sofern nichts anderes vereinbart ist. Absatz 1 ist auf Dienstverhältnisse entsprechend anzuwenden.“

Aufgrund der im Grundgesetz garantierten Wissenschaftsfreiheit gilt der § 69b UrhG für Hochschulen jedoch nur eingeschränkt:

**Hochschullehrerinnen und -lehrer** sind grundsätzlich nicht verpflichtet, ihrer Hochschule ein Nutzungsrecht an den von ihnen erbrachten urheberrechtlichen Leistungen einzuräumen. Aufgrund ihrer eigenverantwortlichen Stellung sind ihre Werke in der Regel als freie Werke anzusehen. Ausnahmsweise ist von diesem Grundsatz abzuweichen, wenn eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer durch die Hochschule beauftragt wurde, ein Computerprogramm zu schaffen.

Für die Vergabe von Lizenzen unter OSS bedeutet dies:

- Sofern Sie zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und –lehrer zählen, stehen Ihnen die Nutzungsrechte in der Regel selber zu und Sie können unter Beachtung der oben genannten Kriterien entsprechende Lizenzen frei vergeben. Dies gilt nicht, wenn Sie mit der Erstellung eines Computerprogramms beauftragt wurden.
- Falls Sie als **wissenschaftlich Beschäftigte/r** in einem **Anstellungs- oder Dienstverhältnis zur JGU** stehen und die Software **im Rahmen Ihrer weisungsgebundenen Tätigkeit** erstellt haben, ist die JGU zur ausschließlichen Nutzung berechtigt. In diesem Fall ist eine Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte bzw. Veröffentlichung der Software unter einer OSL ohne Zustimmung der JGU nicht zulässig.

Die JGU wird normalerweise Ihrem Wunsch nach Veröffentlichung der von Ihnen entwickelten OSS nachkommen, vor allem, wenn das entsprechende Programm ohnehin nur unter einer OSL veröffentlicht werden kann. Eine Abstimmung ist vor allem dann von Bedeutung, wenn es sich bei der entwickelten Software um eine Eigenentwicklung handelt, deren Nutzungsrechte ausschließlich bei der JGU liegen und die die Voraussetzung für eine kommerzielle Verwertung bietet.

- Häufig wird es vorkommen, dass z.B. an der Entwicklung von Softwarepaketen mehrere Personen arbeiten, die sowohl zum Kreis der Hochschullehrer/innen als auch der wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen zählen können. Da diese Arbeiten in der Regel auf Weisung oder unter der Aufsicht der jeweiligen Hochschullehrerin bzw. des jeweiligen Hochschullehrers erfolgen, ist die JGU bereit, dieser bzw. diesem auch das Vorrecht zur Auswahl einer geeigneten Lizenz für das gesamte Paket einzuräumen.
- Im Fall drittmittelgeförderter Forschungsprojekte können die Nutzungsrechte zusätzlich oder ausschließlich beim Drittmittelgeber liegen. Wenden Sie sich deshalb vor der beabsichtigten Veröffentlichung entsprechender Software zur Abklärung bitte an den Geldgeber des Drittmittelprojektes.

Für Fragen rund um OSS/OSL steht Ihnen die Stabsstelle Forschung und Technologietransfer zur Verfügung.

Kontakt:

Stabsstelle Forschung und Technologietransfer

Forum universitatis 2, D 55128 Mainz

Tel +49 6131 39-20739

Fax +49 6131-39-24741

Email: [ft@uni-mainz.de](mailto:ft@uni-mainz.de)